

## Protokoll der KGAST-Vorstandssitzung vom 19. Mai 2020

**Datum und Zeit:** 19.5.2020, 10.00 – 12.15 Uhr  
**Ort:** Conference Call

**Anwesend:**  
Toby Meyer TM Präsident  
Roland Kriemler RK Geschäftsführer, Protokoll

Markus Anliker MA  
Martin Gubler MG  
Hanspeter Kämpf HK  
Alexandrine Kiechler AK  
Daniel Schürmann DS  
Sonja Spichtig SS

**Entschuldigt:** ---

**Gäste:** ---

### Traktanden:

#### 1. Begrüssung und Protokoll der letzten Sitzung

Der Präsident begrüsst die Teilnehmer zur Sitzung. Aufgrund der geltenden bundesrätlichen Massnahmen wird ein ConfCall durchgeführt.

Das Protokoll vom 17.3.2020 wird genehmigt.

#### 2. COVID-19: Einfluss auf AST und Massnahmen

Es findet ein Erfahrungsaustausch zum Einfluss des Coronavirus sowie der bundesrätlichen Massnahmen auf die Geschäftstätigkeit statt.

Zu Beginn der Krise stellte sich die Frage, ob sich Anlagestiftungen, welche in der Zeit des Lock-down ihre Anlegerversammlung geplant hatten, gemäss Art. 6a der COVID-19 Verordnung 2 des Bundesrates (Stand 17.3.2020) auch auf die Bestimmung zu den Versammlungen von Gesellschaften (Recht, bei der Durchführung der Anlegerversammlung anzuordnen, dass Teilnehmer/Anleger ihre Rechte

ausschliesslich über einen UNAB wahrnehmen können) berufen dürfen. Nach den Informationen des Bundesamtes für Justiz (BJ) galt diese Regelung nicht für Stiftungen, so auch nicht für Anlagestiftungen. Erst nach Intervention seitens KGAST wurden die FAQs angepasst, so dass eine Differenzierung zwischen ordentlichen/gewöhnlichen Stiftungen und Anlagestiftungen, vorgenommen wurde. Das BJ informierte in der Folge: „Wir teilen Ihre Auffassung, wonach Art. 6a COVID-19-Verordnung 2, aufgrund des Verweises in Art. 3 Abs. 1 ASV (Art. 53k BVG) auf das Aktienrecht, für die Anlegerversammlung von Anlagestiftungen ebenfalls anwendbar ist.“

Zudem bestand auch Klärungsbedarf hinsichtlich Anlegerversammlungen, welche nach 6 Monaten nach Geschäftsabschluss durchgeführt werden. Nach den FAQs des BJ ist dies unter Umständen möglich, die OAK vertrat zu Beginn die Ansicht, dass die FAQs lediglich auslegungs- und orientierungscharakter haben und dass die Durchführung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss stattzufinden habe. Auch erst nach Intervention seitens KGAST stimmte die OAK der Meinung des BJ/der KGAST zu, dass auch eine Anlegerversammlung nach 6 Monaten nach Geschäftsabschluss statthaft ist. Sie behält sie sich jedoch vor zu prüfen, ob eine Verschiebung wirklich zwingend notwendig war.

In der *Subarbeitsgruppe Immobilien Ausland* wurden die "material uncertainty" Disclaimer verschiedener, ausländischer Bewerter an einem Konferenz-Call besprochen. Die Gesprächsresultate wurden den Arbeitsgruppenmitgliedern sowie den Geschäftsführern zur Kenntnis zugestellt (Beilage 2).

In den WAK-N und S wird das Thema «Mieterlass bei Gewerbeimmobilien» diskutiert. Entsprechend den Resultaten und allfälligen Massnahmen seitens Parlaments wird dies einen Einfluss auf die Mieterträge der kommerziellen Immobilien-Anlagegruppen haben. Die KGAST hat ggü. einem Exponenten der WAK-S ihre Position bekannt gegeben, wonach nur bei effektiv negativem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Mieters zwischen ihm und Vermieter auf privatrechtlicher Basis Lösungen gefunden werden sollten, um Kleinunternehmen effektiv und kulant vor einem allfälligen Konkurs zu schützen. Eine bundesrätliche Vorgabe oder ein dringlicher Bundesbeschluss zu diesem Thema greift in die Freiheit der Anlagestiftungen zuungunsten aller Versicherter ein. Im Übrigen unterstützt die KGAST die Vorschläge des Verbandes der Immobilieninvestoren (VIS), dessen Präsident, Daniel Fässler, die Interessen der Immobilieninvestoren auch im Ständerat vertritt.

Der Einfluss auf andere Asset Classes, wie z.B. auch Hypotheken, oder Finanzinstrumente, wie z.B. Derivate ist zurzeit gering. Allerdings ist ungewiss, ob das Coronavirus nicht dennoch Einfluss auf die Bewertungen einzelner Investitionen in naher Zukunft und speziell auf den Bewertungsstichtag vom 30.6.2020 haben wird. Die Marktentwicklungen diesbezüglich werden eng verfolgt. Das Thema wird für die nächste Vorstandssitzung nochmals traktandiert.

### 3. Vernehmlassung

Zusätzlich zur KGAST-Stellungnahme betr. VO-Änderungen FVZ/ BVV2/ BVV3 wurden die Stellungnahme zur Reform der berufl. Vorsorge sowie die Stellungnahme zur Abschaffung der Stempelabgabe versandt (Beilagen 3). Alle Stellungnahmen wurden auf der KGAST-Homepage publiziert.

Die Vernehmlassung zur Änderung des VStG läuft bis zum 10.7.2020, die geplante Vernehmlassung zur MWST ist pendent, Termine dazu sind offen.

Die KGAST wird eine Stellungnahme zur Änderung des VStG einreichen. Inhaltlich wird sie sich nicht wesentlich von der Stellungnahme zur Abschaffung der Stempelabgabe unterscheiden. Der Geschäftsführer erstellt in den kommenden Tagen einen Entwurf dazu.

### 4. Follow-up ESTV: Antwortschreiben ESTV, weiteres Vorgehen

Das Antwortschreiben des ESTV-Direktors, Adrian Hug, wurde den VS-Mitgliedern per Email zugestellt (Beilage 4). Gem. Berechnungen ESTV betrage die Entlastung der Vorsorgegelder von der MWST (auf den Fees) lediglich CHF 10 bis 15 Mio. Zusammen mit möglichen Steuerausfällen aufgrund der Entlastung vom Stempel mit CHF 25 bis 30 Mio. würden die Einnahmen auf Bundesebene «nur» um CHF 35 bis 45 Mio. vermindert. Gem. Adrian Hug sehe der Bundesrat aufgrund der besonderen Lage aber keine Möglichkeit, Steuerausnahmen für Anlagestiftungen in Vorlagen aufzunehmen. Nach Rücksprache mit Bundesrat Ueli Maurer soll auf weitere Steuerausnahmen verzichtet werden, solange kein parlamentarischer Auftrag vorliege.

Das Coronavirus hat die Erfolgchancen, welche wir noch an der Generalversammlung als sehr hoch eingeschätzt haben, nachhaltig beeinträchtigt. Sie tendieren nach der Beurteilung des Vorstandes momentan und vermutlich auch noch die nächsten Monate, wenn nicht zwei, drei Jahre, gegen Null. Der Vorstand beschliesst, die Anliegen zurückzustellen und keine weiteren Vorstösse (ausser im Rahmen von Vernehmlassungen) zu unternehmen. Somit wird auch die vorbereitete Motion/parl. Initiative über ein Parlamentsmitglied oder eine Kommission hinfällig. Allerdings werden wir wichtige Entscheidungsträger regelmässig mit unseren Anliegen angehen, damit die Entlastung der Vorsorgegelder von Stempel/MWST in Erinnerung bleibt. Zudem werden derzeit keine zusätzlichen Publikationen zum Thema erfolgen (bis anhin wurde das Thema in der Steuerrevue im Oktober 2019 sowie im Expert-Focus im Februar 2020 behandelt). Mit diesem Entscheid, unser Projekt «Entlastung von Stempel/MWST» auf kleiner Flamme voranzutreiben und nicht weiterhin Steuerausfälle zu verlangen, wollen wir auch verhindern, als wir mit einem «Luxusproblem als übermässig eigennützig» wahrgenommen werden.

Unabhängig davon erwarten wir noch eine Beurteilung unserer Vorschläge zu den Gesetzesänderungen seitens Fabian Baumer (ESTV-Vizedirektor Hauptabteilung Steuerpolitik), welche uns bei der Wiederaufnahme unserer Anliegen nützen könnte.

### 5. Absage Mitgliederversammlung vom 28.5.2020 / KGAST-Info

Die Durchführung einer physischen Mitgliederversammlung ist nach den aktuell gültigen COVID-19 II Verordnungsbestimmungen nicht erlaubt. Nachdem für die nächste Mitgliederversammlung keine Beschlüsse vorgesehen, sondern grösstenteils Informationen und Orientierungen zu Sachthemen geplant sind, haben der Präsident und der Geschäftsführer entschieden, die Mitgliederversammlung abzusagen und stattdessen eine KGAST-Info zu versenden.

MG moniert, dass eine virtuelle Durchführung mittels Videokonferenz sinnvoll gewesen wäre. Dabei hätten die Mitglieder Fragen stellen können. Mit den heutigen Videokonferenz-Möglichkeiten stünden allen Geschäftsführern einfache und effektive Applikationen zur Verfügung. MG empfindet es als «altmodisch», auf Videokonferenzen zu verzichten.

Verschiedene andere Vorstandsmitglieder bekunden bei einzelnen Videokonferenz-Applikationen jedoch Schwierigkeiten in technischer Hinsicht aber auch aus interner Compliance Sicht. So werden Videokonferenzen oft nur für «interne Mitarbeiter» ermöglicht. Einzelne Applikationen sind schwierig zu bedienen und/oder haben Übertragungsprobleme, speziell bei einer grösseren Anzahl Teilnehmer. Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, dass sich der Vorstand vor Jahresfrist gegen die Möglichkeit von Konferenzschaltungen entschieden hat. Die persönliche Teilnahme an der Versammlung sowie am Mittagessen wird nicht nur vom Vorstand angestrebt, sondern von vielen Mitgliedern gewünscht. Öffnet die KGAST nun aufgrund der besonderen Lage diese Direktive, werden Begehrlichkeiten geweckt, auch für zukünftige, nach-Coronazeiten einberufene Mitgliederversammlungen/Generalversammlungen Videokonferenzen zu ermöglichen.

Der Geschäftsführer wird beauftragt, eine Evaluation von möglichen Videokonferenz-Applikationen für die nächste Mitgliederversammlung vom 3.9.2020 durchzuführen und an der nächsten Vorstandssitzung vorzustellen.

### 6. Umfragefeedback betr. Anwendung von Fidleg-Vertriebsbestimmungen / Antrag GF: Gutachten einholen.

Sieben von 21 befragten Geschäftsführer haben sich mit der Frage beschäftigt (VS-Mitglieder nicht eingerechnet), ob der Kauf/Verkauf ihrer Ansprüche den Fidleg-Vertriebsvorschriften untersteht. Ebenfalls sieben Mitglieder wurden mit der Frage bis anhin noch nicht konfrontiert (der Rücklauf betrug 67%). Dies sagt allerdings noch nichts über die allfällige Betroffenheit der jeweiligen Anlagestiftung aus. Bei der Beurteilung der effektiven Betroffenheit könnte den Mitgliedern ein allfälliges Rechtsgutachten helfen. So haben sich auch sechs Geschäftsführer explizit für eine Klärung der Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Fidleg-Vertriebsbestimmungen ausgesprochen und würden ein durch die KGAST eingeholtes Rechtsgutachten begrüssen. Dies auch, um innerhalb der KGAST eine abgestimmte und einheitliche Linie ggü. Revision, OAK und Anlegern zu haben. Aufgrund der Feedbacks der Mitglieder und entsprechend der Empfehlung von Diana Imbach (siehe Protokoll Punkt 9 vom 17.3.2020) beantragt der Geschäftsführer nochmals, Armin Kühne (Kellerhals Carrard) oder Sandro Abegglen (NKF) zu mandatieren. Erste Vorgespräche hatten ergeben, dass diese zwei

Rechtskonsulenten tendenziell die Meinung vertreten, die Fidleg-Bestimmungen seien für Anlagestiftungen nicht anwendbar. Ein Rechtsgutachten würde zwischen CHF 10 000 und 15 000 betragen.

Der Vorstand beurteilt das Thema nicht als sehr dringlich, zumal hinsichtlich Vertriebsbestimmungen eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 besteht. Zudem seien nach der ersten Analyse nicht viele Anlagestiftungen betroffen. Man könne sich auf den Standpunkt stellen, die Anleger der Anlagestiftungen seien «nur» qualifizierte Investoren, weshalb die Vertriebsbestimmungen des Fidleg nicht anwendbar seien. Ein Partei-Rechtsgutachten bringe keine Rechtssicherheit. Darüber hinaus wird befürchtet, dass ein Rechtsgutachten, welches allenfalls zu einem anderen Schluss als dem gewünschten käme, mehr schaden als nützen könnte. Zudem würde ein Parteigutachten bei einer richterlichen Beurteilung nicht helfen. Darüber hinaus könne man, sollte die Frage effektiv gerichtlich geprüft werden, immer noch ein Rechtsgutachten in Auftrag geben. Gesamtwürdigend sei aufgrund der wenig hohen Dringlichkeit sowie der ungewissen Aussichtsfrage (ob ein Gutachten «in favor» oder «against» unserer Ansicht ausfallen würde) vorerst zuzuwarten und das Thema an der nächsten Mitgliederversammlung nochmals traktandieren. Der Antrag des Geschäftsführers wird deshalb abgelehnt.

#### 7. Umfrage bei Mitgliedern betr. Änderung der ASV

Der Geschäftsführer schlägt vor, die Umfrage zur «ASV Änderung» nicht wie an der Generalversammlung kommuniziert im Q2/2020 durchzuführen, sondern erst nachdem die teilrevidierte ASV ein Jahr in Kraft gewesen sein wird. Dadurch haben die Mitglieder mehr Zeit, Erfahrungen und Fragen zu sammeln. Bis anhin wurde eine Frage zu Art. 26a lit. b ASV («Gegenpartei bei Überschreitungen») gestellt und bereits an der Generalversammlung beantwortet. Neben den schon bekannten Fragen zu Art. 5 und 8 ASV sind nur wenige Anliegen aufgebracht worden. Nach Meinung des Geschäftsführers ist es sinnvoll, ein Jahr zu warten und den Mitgliedern zur Beantwortung genügend Zeit zu geben, zumal nach dem 1.8.2020 alle Anlagestiftungen einen Abschluss gemacht haben und mehr Erfahrungswerte einbringen werden. Der Vorstand stimmt zu.

#### 8. Neues aus der Arbeitsgruppe Immobilien (stetiges Traktandum)

Zum Thema Klimaverträglichkeitstest wurde am 26.3.2020 ein Webinar über Skype durchgeführt, zu dem sich auch interessierte Geschäftsführer anschalten konnten. Die Feedbacks der Teilnehmer waren gemischt und es ist noch nicht abschliessend klar, welche Anlagestiftungen beim freiwilligen Test teilnehmen werden. Zugesagt haben bis zum 19.5.2020 Swisscanto, CSA, UBS, Ecoreal, Zürich, J.Safra Sarasin, Avadis. Nicht teilnehmen werden die Anlagestiftungen der Pensimo-Gruppe sowie einige kleine Immobilien-Anlagestiftungen. Bei etwas über der Hälfte der Anlagestiftungen ist die Frage der Teilnahme noch offen oder eine Antwort ist ausstehend. Da die Frist für den Test aufgrund des Coronavirus von Ende Mai auf Ende Juni verschoben wurde, kann sich hinsichtlich Anzahl teilnehmender Anlagestiftungen jedoch noch einiges ändern.

Wie bereits unter Traktandum 2 festgehalten, hat die *Subarbeitsgruppe Immobilien Ausland* mittels Telefonkonferenz einen Erfahrungsaustausch hinsichtlich «material uncertainty» durchgeführt. Alle

Arbeitsgruppen-Mitglieder sowie die Geschäftsführer wurden über die Resultate mittels Mail vom 7.5.2020 informiert.

In organisatorischer Hinsicht ist eine Änderung zu verzeichnen: Inskünftig wird die *Subarbeitsgruppe Immobilien Ausland* von Ingo Bofinger (AfiAA) geleitet und nicht mehr von Urs Fäs (UBS). Urs Fäs behält jedoch die Gesamtleitung.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Immobilien wurde vom 20.8.2020 auf Freitag 21.8.2020 verschoben. Dies wurde den Teilnehmern mittels Mail vom 18.5.2020 bereits kommuniziert.

#### 9. Informationen aus der Geschäftsstelle

- **Tätigkeitsbericht 2019 OAK BV:** Den Vorstandsmitgliedern wurde der Tätigkeitsbericht am Publikationsdatum 12.5.2020 weitergeleitet. Es werden keine besonderen Informationen bezüglich Anlagestiftungen publiziert. Hinzuweisen ist allerdings, dass das «Projekt Revision ASV» explizit erwähnt wird (siehe Ziff. 2.4.2 des Berichts), dass es nach der Beurteilung der OAK einen «intensiven Kontakt zur KGAST gibt» (Ziff. 3.3.1) und dass das Interesse an Gründungen von Immobilien-Anlagestiftung weiterhin gross ist (Ziff. 4.2).
- **Einsatz von L-QIFs durch Anlagestiftungen:** MG bestätigt nochmals die Information, dass für den Einsatz von L-QIFs Art. 30 Abs. 3 ASV einschlägig ist und die Direktaufsicht keine Möglichkeiten sieht, als Anlagestiftung mit einer Anlagegruppe zu 100 Prozent in die neue Struktur der L-QIFs zu investieren. Man wolle keine Ausnahmen bewilligen. Dies bedeutet, dass L-QIFs auf maximal 20 Prozent des Anlagegruppenvermögens beschränkt werden. MG wird intern nochmals nachfragen, welche Argumente für eine Ausnahme die Zurich AST ins Feld gebracht hatte. Er wird die Argumente dem GF mitteilen. RK wird sich mit Diana Imbach (SFAMA) zur Problematik besprechen und Informationen sammeln. Die restlichen Geschäftsführer werden gebeten, intern mit ihren Fondsgesellschaften entsprechende Abklärungen zu treffen. Das Thema wird für die nächste Vorstandssitzung erneut traktandiert. Dann soll entschieden werden, ob ein Positionspapier zum Einsatz von L-QIFs bei Anlagestiftungen verfasst wird.
- **KGAST-Änderungsvorschläge betreffend OAK-Homepage:** Das konsolidierte KGAST-Feedback wurde der Direktaufsicht am 6.5.2020 zugestellt. Seitens OAK gibt es noch keine Rückmeldungen dazu.
- **Arbeitsgruppe Hypotheken:** Die Dringlichkeit wurde – auch aufgrund der Problematik im Zusammenhang mit dem Coronavirus – zurückgestellt. Lorenz Arnet (SFAMA) hat einen Reminder versandt, jedoch ohne Frist zu nennen. Wann die Arbeitsgruppe, bei der bis auf Helvetia und AWI alle Anlagestiftungen mit Hypothekenprodukten vertreten sind, als nächstes tagen wird, ist deshalb noch offen.

#### 10. MBO Geschäftsführer

RK weist auf die Statements zum Punkt «Feedback des Geschäftsführers zum Arbeitsverhältnis» 2017 bis 2019 aus den MBOs hin. Im Speziellen hebt er hervor, dass die Jahresarbeitszeit entsprechend dem 80%-Mandat eingehalten wird. Anders als noch vor 1 ½ Jahren, aufgrund persönlicher Verhältnisse hat er aber nun nicht mehr die Möglichkeit, während gewissen, sehr intensiven Zeitperioden, in denen verschiedenen Gremiensitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Arbeitsgruppensitzung) innerhalb kurzer Zeit stattfinden, gleichzeitig aber auch noch andere, nicht aufschiebbare Arbeiten (wie z.B. Vernehmlassungen, Reportings) vorzunehmen sind, auf 130 Prozent zu gehen. Deshalb werden auch zukünftig, während Phasen mit grossem Arbeitsaufkommen, gewisse Arbeiten, wie z.B. die Arbeit am Feedback zur OAK-Homepage, zurückgestellt werden müssen. Zudem weist er darauf hin, dass mit dem aktuellen Set-up das Vier-Augen-Prinzip verschiedentlich nicht eingehalten werden kann und dass das Risiko eines Ausfalls von RK organisatorisch nicht gelöst ist. Der Vorstand nimmt dies zur Kenntnis.

#### 11. Varia

AK informiert, dass die OAK BV keine «Sidepockets» zulässt, weder bei bestehenden, noch bei neu aufgesetzten Anlagegruppen. Dies mit der Begründung, dass die ASV dies nicht vorsehe.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

---

21.5.2020/rk